

STATUTEN DES REGIONALEN VERBANDES „TENNIS WALLIS“

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 *Name, Sitz und Dauer*

1. Der Regionale Verband Tennis Wallis (nachstehend RVTW) ist im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein politisch und konfessionell neutraler Verband, der keinen gewinnbringenden Zweck verfolgt.
2. Der RVTW ist ein, dem Schweizerischen Tennisverbandes(nachstehend Swiss Tennis), untergeordneter Verband.
3. Der RVTW untersteht den Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Direktiven von Swiss Tennis. Alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden gemäss den Normen von Swiss Tennis oder, in Ermangelung solcher, gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt.
4. Der Sitz des RVTW befindet sich am Wohnort seines Präsidenten.
5. Die Dauer des RVTW ist unbegrenzt.
6. Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform gebraucht.

Art. 2 *Zweck*

Der RVTW bezweckt:

1. Den Tennis-Sport im Kanton Wallis zu fördern
2. Meisterschaften und andere kantonale Turniere durchzuführen
3. Die Interessen seiner Mitglieder gegenüber von Swiss Tennis zu vertreten.
4. Die Tätigkeit seiner Mitglieder zu koordinieren.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 *Mitgliederkategorien*

Mitglieder des RVTW sind:

1. Clubs und/oder Tennis-Zentren, die ihren Sitz und ihre Anlagen im Kanton Wallis haben, soweit sie als juristische Personen bestehen.
2. Tennis Handicap Wallis als Club und mit Wohnsitz im Kanton Wallis.
3. Die Ehrenmitglieder

Art. 4. *Beginn der Mitgliedschaft*

Unter Vorbehalt der statutarischen Bestimmungen und Beschlüssen des Zentralvorstandes von Swiss Tennis wird der Beginn der Mitgliedschaft beim RVTW wie folgt geregelt:

1. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der RVTW die Aufnahme bestätigt.
2. Die Mitgliedschaft beim RVTW oder bei Swiss Tennis ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in beiden Organisationen möglich.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch eine der beiden Instanzen hat der Gesuchsteller ein Rekursrecht an das oberste Organ der ablehnenden Instanz. Für das Rekursverfahren gelten die Vorschriften des Rechtspflege-Reglements von Swiss Tennis.
4. Die Clubs und/oder Tennis-Zentren müssen ihr Aufnahmegesuch an den RVTW richten unter Beilage:

- eines Exemplars ihrer Statuten
- der Zusammensetzung ihres Vorstandes.

1. Die Mitglieder profitieren vom Schutz der Statuten und des Reglements des RVTW und

können dessen Hilfe beanspruchen und an dessen Wettkämpfen, Kursen und anderen Anlässen teilnehmen, im Rahmen der sich darauf beziehenden Bestimmungen.

2. Die Mitglieder müssen sich nach den Statuten und Reglementen des RVTW richten und die Beschlüsse und Anordnungen seiner Vertreter respektieren. Die Mitglieder verpflichten sich, dem RVTW die für die Meisterschaften und Kurse benötigten Plätze zur Verfügung zu stellen.

Art. 5. Ende der Mitgliedschaft

Unter Vorbehalt der statutarischen Bestimmungen und der Beschlüsse des Zentralvorstandes von Swiss Tennis wird das Ende der Mitgliedschaft beim RVTW wie folgt geregelt:

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch Ausschluss oder infolge Auflösung des Mitglieds. Austritt, Ausschluss und Auflösung des Mitgliedes haben die gleichzeitige Beendigung der Mitgliedschaft beim RVTW und bei Swiss Tennis zur Folge. Dasselbe gilt für den Austritt oder Ausschluss von Swiss Tennis.

2. Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf mittels eingeschriebenen Briefs erklärt werden, da ansonst die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen bleibt. Auf alle Fälle entbindet der Austritt das Mitglied nicht von der Erfüllung alter und laufender Verpflichtungen. Bei ganz besonderen Umständen kann der Vorstand Ausnahmen beschliessen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes verfügt werden, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt oder die Statuten des RVTW oder von Swiss Tennis schwer missachtet.

4. Bei Auflösung eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Auflösung. Der RVTW kann allfällige Forderungen gegenüber dem Mitglied im Liquidationsverfahren geltend gemacht werden.

III. ORGANISATION DES RVTW

Art. 6 Organe

Die Organe des RVTW sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Die Vorstand
- C. Die Kontenprüfer
- D. Die Delegierten und Stellvertreter an der Versammlung von Swiss Tennis

A. Die Generalversammlung

Art. 7 Stellung

Die Generalversammlung ist die oberste Gewalt des RVTW. Sie wird aus Vertretern der Clubs/ Tenniszentren, von Tennis Handicap und Ehrenmitgliedern und zusammengesetzt.

Art. 8 Stimmrecht und Stellvertretung

1. Die Anzahl der, den Vertretern eines Clubs, an der Generalversammlung zustehenden Stimmen wird aufgrund der bezahlten Platzgebühren wie folgt berechnet :

- 0 - 1 Platzgebühr = 1 Stimme
- 2 Platzgebühren = 2 Stimmen
- 3 - 6 Platzgebühren = 3 Stimmen
- 7 - Platzgebühren = 4 Stimmen

1. Die Mitglieder müssen ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben, um ihr Stimmrecht ausüben zu können.

2. Ein Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder mit deren zustehenden Stimmen vertreten. Diese Vertretung ist nur mit einer schriftlichen Vollmacht möglich.

3. Tennis Handicap Wallis hat eine Stimme.

Art. 9 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten unter einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen.
- b. Wahl der Kontenprüfer
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontenprüfer
- d. Entlastung der verantwortlichen Organe
- e. Genehmigung des Voranschlags
- f. Beschlussfassung über die anderen Gegenstände der Tagesordnung
- g. Ernennung der Ehrenmitglieder
- h. Bezeichnung der Delegierten von Swiss Tennis und ihren Stellvertretern nach Art. 15 und 16 der Statuten von Swiss Tennis für ein Mandat von 3 Jahren
- i. Änderung der Statuten
- j. Beschlussfassung über die Rekurse gegen die Beschlüsse des Vorstandes
- k. Annahme des Reglements
- l. Aufnahme der neuen Mitglieder
- m. Ausschluss von Mitgliedern
- n. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung

Art. 10 Antragsrecht

Die Mitglieder haben ein direktes Antragsrecht. Anträge sind bis spätestens 30. September, schriftlich, an den Vorstand zu richten, um auf die Tagesordnung gesetzt werden zu können.

Art. 11 Einberufung, Protokoll, Vorsitz

1. Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder des RVTW einberufen werden. Sie muss in den zwei darauf folgenden Monaten durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Mitglieder stattfinden.
3. Die Generalversammlung wird vom Vorstand, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen und den Mitgliedern mindestens fünfzehn Tage vor dem Datum der Versammlung zugestellt.
4. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern und dem Sekretariat von Swiss Tennis zugesendet wird (oder auf der Webseite: www.atcv.ch konsultiert werden kann).
4. Der Vorsitz bei der Generalversammlung führt ihr Präsident oder sein Vizepräsident.

Art. 12 Beschlüsse, Wahlen

1. Die Generalversammlung findet unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder statt. Vorbehalten bleibt Art. 28.
2. Die Abstimmungen und Wahlen finden durch Handaufheben oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder geheim statt.
3. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
4. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 13 Busse

Die Mitglieder sind verpflichtet an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Bei Abwesenheit werden sie mit einer Busse von Fr. 100.- bestraft.

Art. 14 Auszeichnungen

Die Generalversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft oder andere Auszeichnung aussprechen

als Anerkennung für einen besonders schätzenswerten Verdienst für den Tennissport im Allgemeinen oder für den RVTW im Besonderen. Die Ehrenmitglieder sind zur Generalversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

B. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

1. Der Vorstand ist oberstes gesetzgebendes und vollziehendes Organ von RVTW und setzt sich aus 6-10 Mitgliedern (davon der Präsident und der Vizepräsident und 1 Mitglied von Tennis Handicap Wallis) zusammen.
2. Der Vorstand setzt sich, ausser dem Präsidenten, selbst zusammen. Der Präsident muss von der Generalversammlung gewählt werden.

Art. 16 Amtsdauer

1. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
2. Sie sind immer wieder wählbar.
3. Falls ein Mitglied vor Ende seines Mandates austritt, kann der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Generalversammlung bestimmen.

Art. 17 Befugnisse

1. Der Vorstand leitet die Tätigkeiten des RVTW. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a. Die Organisation der kantonalen Meisterschaften und anderen kantonalen Wettkämpfe
 - b. Die Ausbildung der ausgewählten Junioren
 - c. Die Begutachtung der Subventionsgesuche
 - d. Die Organisation und die Verteilung der Sitze, die dem RVTW an der Delegiertenversammlung von Swiss Tennis zustehen
 - e. Die Feststellung der Bei- und Austritte
3. Zum Erreichen der vom RVTW angestrebten Ziele, kann er die Dienste von Drittpersonen in Anspruch nehmen.

Art. 18 Versammlung, Beschlüsse, Protokoll

1. Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
4. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 19 Ehrenamtlich

Die Verantwortlichen des RVTW führen ihre Pflichten ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anrecht auf die Rückzahlung der durch ihre Aufgabe entstandenen Kosten.

Art. 20 Unterschriften

Der RVTW wird durch die gemeinsame Unterschrift vom Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied verpflichtet.

C. Kontenprüfer/Kontrollstelle

Art. 21 Zusammensetzung und Mandatsdauer

1. Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen.
2. Die Kontenprüfer werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind unbegrenzt wieder wählbar.

Art. 22 Befugnisse

1. Die Kontenprüfer prüfen die Jahresrechnung.
2. Sie erstellen einen Bericht, den sie der Generalversammlung unterbreiten.

D. Delegierte und Stellvertreter für die Versammlung von Swiss Tennis

Art. 23 Zusammensetzung

1. Die Anzahl und Rechte der Delegierten und der Stellvertreter werden von Swiss Tennis bestimmt.
2. Drei Vorstandsmitglieder des RVTW sind von Amtes wegen Delegierte bei Swiss Tennis.
3. Der Vorstand verteilt die verbleibenden Sitze unter den Mitgliedern des RVTW. Er wacht über eine gerechte Verteilung unter den Mitgliedern, unter Berücksichtigung der Regionen, des Bestandes an Mitgliedern und deren Gemeinsamkeiten.
4. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden anlässlich der Generalversammlung des RVTW gewählt.

Art. 24 *Amtsdauer und Befugnisse*

1. Die Delegierten und Stellvertreter werden für eine Legislaturperiode gemäss den Statuten von Swiss Tennis gewählt und sind wieder wählbar.
2. Die Delegierten oder Stellvertreter vertreten die Mitglieder des RVTW an der Delegiertenversammlung von Swiss Tennis.

IV. FINANZEN

Art. 25 *Einnahmen*

1. Die finanziellen Einnahmequellen des RVTW sind:
 - a. die Eintrittsgebühren
 - b. die Jahresbeiträge
 - c. die verschiedenen Einnahmen
2. Die Modalitäten der Eintrittsgebühr und der Beiträge werden von einem eigenen Reglement festgesetzt.

Art. 26 *Haftung*

Für die Verbindlichkeit des RVTW haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27 *Geschäftsjahr*

Das rechnungspflichtige Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Oktober bis am 30. September des folgenden Jahres

V. AUFLOESUNG, LIQUIDATION

Art. 28 *Auflösung*

1. Die Auflösung des RVTW sowie die Abänderung dieses Artikels kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Der Beschluss zur Auflösung muss von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
4. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird dennoch über den Antrag abgestimmt. Stimmt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Auflösung oder Abänderung dieses Artikels zu, so ist innert Monatsfrist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die unbekümmert der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Beschlussfassung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
5. Falls die Auflösung des RVTW ausschliesslich aus einer strukturellen, zuvor von Swiss Tennis beschlossenen Veränderung, hervorgeht, ist diese in dem Moment gültig, in dem die entsprechenden Veränderungen der Statuten von Swiss Tennis juristisch gültig sind.

Art. 29 *Liquidation*

1. Wird die Auflösung des RVTW beschlossen, so wählt die Generalversammlung einen Liquidator, der die Liquidation durchzuführen hat.

2. Bleibt bei der Auflösung ein Reinvermögen, wird es unter die verschiedenen Mitglieder, unter Berücksichtigung ihrer Wichtigkeit, verteilt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 *Urtext*

Für die Auslegung dieser Statuten sowie aller Reglemente, Richtlinien und Weisungen des RVTW ist die französischsprachige Fassung massgebend.

Art. 31 *Veränderung der Statuten*

1. Diese Statuten können, unter Vorbehalt von Art. 28, von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen, abgeändert werden.

2. Über eine Änderung der Statuten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig und ordnungsgemäss als Traktanden und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

Art. 32 *Inkrafttreten*

1. Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des RVTW vom 5. November 2004 angenommen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Zentral-Komitees von Swiss Tennis.

2. Sie ersetzen jene vom 3. November 1995, sowie die seit diesem Datum genehmigten Änderungen.

So in Chermignon am 5. November 2004 ausgefertigt.

Der Präsident : Die Sekretärin :

Hervé Fumeaux Marlyse CLIVAZ

REGLEMENT UEBER DIE FINANZIERUNGSMODALITAETEN NACH ART. 25 AB. 2 DER STATUTEN

A. Beitrittsgebühren

Jedes neue Mitglied muss sich einer Beitrittsgebühr von Frs. 100.- entledigen.

B. Jahresbeiträge

1. Es wird ein Jahresbeitrag von Frs. 150.-/Platz erhoben.

2. Dieser Beitrag wird je nach Anzahl der effektiven Plätze, die Eigentum des Mitgliedes sind, erhoben. Falls das Mitglied nicht Eigentümer der Plätze ist, wird der Jahresbeitrag, je nach Anzahl der bei Swiss Tennis gemeldeten Plätze, berechnet.

3. Auf keinen Fall übersteigt der Jahresbeitrag jedoch Frs. 900.-/Mitglied(6 Plätze).

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung vom RVTW am 5. November 2004 angenommen.

So in Chermignon am 5. November 2004 ausgefertigt

Der Präsident: Die Sekretärin

Hervé Fumeaux Marlyse Clivaz